



Geschäftszahl:

LVwG-AV-1271/001-2026

St. Pölten, am 12. August 2026

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich fasst durch den Richter
Mag. Honeder, MSc (WU), über die Beschwerde der Christine Kiesenhofer, in 2124
Niederkreuzstetten, Bäcker gasse 20b, gegen das Schreiben des Bürgermeisters der
Marktgemeinde Kreuzstetten vom 18. Juni 2026, Zl. IFG-002/2026, betreffend
Nichterteilung einer Information nach dem IFG, den

BESCHLUSS

- I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.
- II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG
nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 18 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 25a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG

Begründung:

1. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 9. März 2026 beantragte die Beschwerdeführerin die Übermittlung
eines Baurechtsvertrages.

Mit Schreiben vom 7. April 2026 teilte der Bürgermeister der Marktgemeinde
Kreuzstetten der Beschwerdeführerin mit, dass der Vertrag im Grundbuch öffentlich
verfügbar sei und gab einen entsprechenden Link an. Vor diesem Hintergrund sei
eine neuerliche Informationserteilung nicht erforderlich. Die Informationen zum
Nachtrag würden sich aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom

17. September 2024 ergeben. Eine Informationsgrundlage zur Nahwärme sei auf dem Blog der Beschwerdeführerin ohnehin bereits vorhanden.

Aufgrund eines Antrages auf Bescheiderlassung wurde der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 18. Juni 2026 das Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 18. Juni 2026, Zl. IFG-002/2026, übermittelt, in dem ausgeführt wurde, dass die Information aufgrund der missbräuchlichen Anwendung des IFGs nicht erteilt werde.

Gegen dieses Schreiben richtet sich die vorliegende näher begründete Beschwerde vom 20. Juni 2026.

2. Feststellungen:

Das der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 18. Juni 2026 als elektronisches Dokument übermittelte Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 18. Juni 2026, Zl. IFG-002/2026, weist keine Amtssignatur auf. Auf dem eingescannten Dokument ist die Unterschrift des Bürgermeisters und die Stampiglie der Marktgemeinde Kreuzstetten zu sehen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unstrittigen Akteninhalt, auch auf explizite Nachfrage zur Form der Übermittlung des Schreibens gab die belangte Behörde an, dass das Schreiben vom 18. Juni 2026 der Beschwerdeführerin (auf deren Wunsch) nur per E-Mail übermittelt wurde.

4. Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2008, lautet:

„Erledigungen

§ 18. (1) bis (3) [...]

(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

(5) [...]“

5. Erwägungen:

Gemäß den Feststellungen weist das der Beschwerdeführerin als elektronisches Dokument übermittelte Schreiben keine Amtssignatur auf. Es liegt somit keine dem § 18 Abs. 4 AVG entsprechende Ausfertigung der Erledigung vor, weshalb der intendierte Bescheid als nicht erlassen anzusehen ist (vgl. VwGH 10.03.2025, Ra 2022/08/0013, mwN). Die auf dem eingescannten Dokument ersichtliche Unterschrift ändert daran nichts, würde jedoch bei einer postalischen Zustellung des unterschriebenen Dokuments den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 AVG genügen.

Die Beschwerde ist daher schon aufgrund der nicht erfolgten Erlassung des Bescheides und somit dem Fehlen eines Anfechtungsgegenstandes als unzulässig zurückzuweisen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGGV abgesehen werden.

Für das weitere Verfahren sei – allerdings ohne Bindungswirkung – auf Folgendes hingewiesen:

Im Rahmen der Informationserteilung gemäß § 9 Abs. 1 IFG ist eine Verweisung auf bereits veröffentlichte Informationen zulässig. Eine solche Verweisung ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich auch auf das Grundbuch möglich. Sollte die begehrte Information also öffentlich verfügbar sein bzw. im Zeitpunkt des Schreibens der belangten Behörde vom 7. April 2026 verfügbar gewesen sein (ob das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Urkunde sei nicht verfügbar zutrifft oder nicht, ist nicht in diesem Verfahren zu beurteilen), wäre die belangte Behörde mit ihrer diesbezüglichen, auch einen konkreten Link enthaltenden Verweisung ihrer Verpflichtung zur Informationserteilung nachgekommen (auf die neben der Einholung eines Grundbuchauszuges bestehende Möglichkeit des Zugriffs auf die Urkundensammlung, für den eine Anmeldung erforderlich ist, sei hingewiesen). Wurde die Information (durch die Verweisung) vollständig gewährt, wäre ein allfälliger Antrag auf Bescheiderlassung gemäß § 11 Abs. 1 IFG allerdings zurückzuweisen, sieht diese Bestimmung die Erlassung eines Bescheides doch nur für den Fall der Nichtgewährung des Zugangs zur Information vor.

6. Zur Unzulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung hinsichtlich des Vorliegens einer dem § 18 Abs. 4 AVG entsprechenden Ausfertigung nicht von der oben zitierten Judikatur abweicht.

Hinweis

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung

1. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Die Beschwerde ist mit 340 Euro zu vergebühren.

2. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine außerordentliche Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzubringen. Sie ist mit 340 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes Österreich, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu überweisen. Die Entrichtung der Gebühr ist dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Überdies besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden darf. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Ergeht an:

1. **Frau Christine Kiesenhofer, Bäcker gasse 20b, 2124 Niederkreuzstetten**

2. den Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten, Kirchenplatz 5, 2124 Niederkreuzstetten
unter Anschluss des Papieraktes

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Mag. H o n e d e r

Richter

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--